

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung) vom  
(gültig ab 01.01.2009)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 Absatz 3 Landesgebührengesetzes (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am 05.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Ludwigsburg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

**§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Bediensteten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. Leistungen geringfügiger Natur sind, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
6. die behördliche Informationsgewinnung
7. Verfahren die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe
8. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden

(2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für öffentliche Leistungen  
(Verwaltungsgebührensatzung)  
vom (Beschlussfassung Gemeinderat) xx.xx.2017,  
Ausfertigung am xx.xx.2017  
Bekanntmachung am xx.xx.2017  
(in Kraft ab 01.01.2018)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG), § 6a Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), Gebührennummer 265, hat der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg am xx.xx.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Stadt Ludwigsburg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

**§ 2 Sachliche Gebührenfreiheit**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von **Beschäftigten** des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche, einfache **schriftliche oder elektronische** Auskünfte, soweit bei schriftlichen **oder elektronischen** Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
6. **einfache elektronische Kopien**
7. die behördliche Informationsgewinnung

**§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,

|   |  |
|---|--|
| <p>Gegenseitigkeit besteht, befreit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Land Baden-Württemberg,</li> <li>2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,</li> <li>4. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände u. Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.</li> </ol> <p>Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen, sowie bei Vermessungsgebühren.</p> <p>(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.</p> | <ol style="list-style-type: none"> <li>2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,</li> <li>3. die Gemeinden, Landkreise, <b>selbständige Kommunalanstalten</b>, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.</li> </ol> <p>Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.</p> <p>(2) Sofern die Stadt als Behörde Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes oder Aufgaben einer unteren Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung für Baden-Württemberg wahrnimmt, sind ferner gebührenbefreit</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Kirchen und sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen,</li> <li>2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für deren Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.</li> </ol> <p>Die Befreiung tritt bei den in Satz 1 genannten Stellen nicht ein in deren steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder Betrieben gewerblicher Art, wenn sie in diesen Tätigkeitsbereichen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.</p> |
| <p style="text-align: center;"><b>§ 3 Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist.</li> <li>2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,</li> <li>3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.</li> </ol> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>  | <p style="text-align: center;"><b>§ 4 Gebührenschuldner</b></p> <p>(1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist.</li> <li>4. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,</li> <li>5. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.</li> </ol> <p>(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>   |

#### § 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 2,50 EUR bis 2.500,-- EUR zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 2,50 EUR.

#### § 5 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

#### § 6 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

#### § 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 15,00 EUR bis 5.000,00 EUR zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand (Vollkostendeckung) und der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 15,00 EUR.

#### § 6 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

#### § 7 Entstehung der Gebühr

- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (4) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 5 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme des Antrags. In den anderen Fällen des § 5 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### § 7 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.
- (4) Säumniszuschläge werden erst für den Zeitraum erhoben, der einen Monat nach Ablauf des Fälligkeitstages beginnt. § 240 Abs. 3 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

### § 8 Auslagen

- (1) In der Gebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlichen entstandenen Höhe festgesetzt. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird und die Auslagen 15,00 EUR übersteigen.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
  1. Gebühren für Telekommunikationsdienste,
  2. Reisekosten,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### § 9 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

### § 8 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.
- (4) Säumniszuschläge werden erst für den Zeitraum erhoben, der einen Monat nach Ablauf des Fälligkeitstages beginnt. § 240 Abs. 3 der Abgabenordnung findet keine Anwendung.

### § 9 Auslagen

- (1) In der Gebühr sind die der Stadt **entstandenen** Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird; **auf die Festsetzung und Erhebung von Auslagen kann verzichtet werden, wenn die Auslagen 15,00 EUR nicht übersteigen.**
- (2) Auslagen sind insbesondere
  1. Gebühren für Telekommunikations- **und Postdienste,**
  2. Reisekosten,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  5. Vergütungen an andere **natürliche oder** juristische Personen für **Lieferungen oder** Leistungen,
  6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
  - 7. Papierne Kopien**
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### § 10 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am **XX.XX.2018** in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 13.12.2007 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ludwigsburg, den 05.11.2008

Werner Spec  
Oberbürgermeister

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 01.01.2009 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ludwigsburg, den xx.xx.2018

Werner Spec  
Oberbürgermeister